



Pollinger Gemeindenachrichten

4951 Polling i.l., Waghamer Straße 3, Tel.: 07723/6505

Email: gemeinde@polling-innkreis.ooe.gv.at

www.polling-innkreis.ooe.gv.at

Themen in dieser Ausgabe:

- Bericht des Bürgermeisters
- Halten und Parken gem. §23 und Halte- und Parkverbote gem. §24 StVO 1960
- Blutspendeaktion
- Meine Katze darf ins Freie - worauf muss ich achten?
- Hecken und Sträucher - Gefahr im Straßenverkehr
- Workshop - "familienfreundliche gemeinde"
- Feuerlöscherüberprüfung
- Zivilschutz-Probearm
- Gesunde Gemeinde

Amtliche Mitteilung

Sept. 2018



**Liebe Pollingerinnen!
Liebe Pollinger!**



Amtsleitung

Unsere neue Amtsleiterin,

Frau Eva Hütter aus Altheim, hat mit 1. August 2018 ihren Dienst angetreten. Frau Hütter arbeitete bereits 25 Jahre in der Bauverwaltung und 6 Jahre als Standesbeamtin im Stadtamt Alheim und hat damit eine lange Erfahrung im Gemeindedienst, was sie für die Stelle als Amtsleiterin bestens qualifiziert. Nichts desto trotz benötigt auch eine erfahrene Gemeindemitarbeiterin eine entsprechende Einarbeitungsphase, weil die Agenden der Amtsleitung sehr komplex und umfangreich sind. Herr Amtsleiter Alois Danecker geht mit 1. November 2018 in den wohl verdienten Ruhestand. Derzeit erfolgt eine geordnete Dienstübergabe an Frau Hütter. Ich bin überzeugt, dass wir mit unserer neuen



Amtsleiterin eine sehr gute Wahl getroffen haben, wünsche ihr viel Freude und Erfolg in ihrem neuen Beruf und freue mich auf eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit ihr.

Neue Mitarbeiterin

Als Karenzvertretung für Frau Ursula Hebertshuber hat mit 1. August 2018 Frau Melanie Mayerböck Ihren Dienst in unserem Gemeindeamt für 20 Stunden pro Woche angetreten. Frau Mayerböck hat in der Gemeinde Roßbach eine Ausbildung zur Verwaltungsassistentin absolviert und arbeitet dort nach wie vor für 20 Stunden in der Woche. Bei uns in Polling arbeitet sie jeweils am Montag und Dienstag, wobei Ihr Aufgabenschwerpunkt im Bereich der Buchhaltung ist. Ich freue mich, dass wir mit Frau Melanie Mayerböck eine erfahrene Gemeindemitarbeiterin gewinnen konnten, und ich wünsche ihr viel



Oberflächenwasserkanal Ornading

In der außerordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28. Juni 2018 habe ich dem Gemeinderat vorgeschlagen, die in der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Juni 2018 beschlossenen Anschlussgebühren für Regenwasserkanäle (je nach umbauter Fläche 3.000, 4.500 bzw. 6.000 Euro) auf eine pauschale Gebühr von 2.000 Euro, zuzüglich 10 Prozent Mehrwertsteuer, zu reduzieren. Die ursprünglich beschlossenen Anschlussgebühren erschienen mir nach Gesprächen mit mehreren Fachleuten und nach Informationen über die Handhabung in anderen Gemeinden als zu hoch. Nachdem sich die Notwendigkeit von Anschlussgebühren dadurch ergibt, dass der seit Jahrzehnten bestehende Regenwasserkanal in Ornading über Anordnung der Bezirkshauptmannschaft wasserrechtlich zu bewilligen war und damit auf den Stand der Technik zu bringen ist, konnten die Bewohner von Ornading mit den auf sie zukommenden Kosten nicht rechnen, weshalb aus meiner Sicht eine entsprechende Reduktion gerechtfertigt war, die der Gemeinderat schließlich auch beschloss. Am 20. August 2018 fand die Wasserrechtsverhandlung statt, wobei die wasserrechtliche Bewilligung per Bescheid vor kurzem bereits erfolgte. Baubeginn für die Rückhaltebecken und die Erneuerung eines Kanalstranges wird im kommenden Jahr sein. Ich möchte mich bei den Bewohner der Ortschaft Ornading an dieser Stelle bedanken für ihre Kooperationsbereitschaft in dieser für alle Beteiligten sicher nicht leichten Angelegenheit und hoffe, dass das uns auferlegte Projekt wenigstens den Effekt hat, aufgrund größerer Rohre die Wassersituation auf der Straße bei Starkregen in manchen Bereichen etwas zu entschärfen.

Löschwasser

Die Errichtung der drei Löschwasserbehälter zu je 100.000 Liter durch die Firma Wolf an den Standorten Launerberg, Holzerding und Neisting erfolgte Anfang August. Gegenwärtig werden diese befüllt. Damit haben wir einen weiteren Meilenstein für mehr Sicherheit in unserer Gemeinde gesetzt, weil eine gute Löschwasserversorgung unseren Feuerwehren einen schnellen und damit effektiven Brandeinsatz ermöglicht.



Defibrillator



Mit finanzieller Beteiligung aller Pollinger Vereine und Organisationen haben wir im Juni dieses Jahres einen Defibrillator angekauft. Die jährlichen Wartungskosten werden von der Gemeinde übernommen. Angebracht wurde das lebensrettende Gerät gut sichtbar im Zeughaus der Feuerwehr Polling. Im Bedarfsfall ist der Feuermelder zu drücken, wonach sich das Tor öffnet und auch die Sirene ausgelöst wird. Der Defi lei-

tet grundsätzlich selbsterklärend durch die Rettungsmaßnahmen. Sobald das Gerät geöffnet wird, werden alle notwendigen Handlungsanweisungen gegeben. Nichtsdestotrotz erfolgte im Rahmen einer Abendveranstaltung im Juni eine sehr aufschlussreiche Unterweisung durch einen Mitarbeiter des Roten Kreuzes, an der sich viele Mitglieder unserer Vereine und Körperschaften sehr interessiert beteiligten. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Repräsentanten unserer Vereine und Organisationen für die finanzielle Beteiligung am Ankauf dieses wichtigen Gerätes, das Menschenleben retten kann, bedanken.

Mobile Obstpresse

Am 8. September dieses Jahres machte wieder die mobile Obstpresse aus Frankmarkt am Vorplatz zum Gemeindebauhof Station. Viele Bürger nutzten die Gelegenheit und ließen sich aus ihren geernteten Früchten frischen Saft oder Most pressen. Es gab die Möglichkeit, sich den Saft in Bag-In-Boxen zu 5 Litern oder auch in selbst mitgebrachte Flaschen abfüllen zu lassen. Gärmost konnte man sich direkt in ein eigenes Fass pumpen lassen. Nachdem diese Aktion von den Bürgern sehr gut angenommen wurde, werden wir auch im kommenden Jahr wieder einen Termin zum Saftmachen organisieren.



Halten und Parken gem. § 23 und Halte - und Parkverbote gem. § 24 StVO 1960

Im Gemeindegebiet Polling i.l. kommt es aufgrund von nicht ordnungsgemäß abgestellten Fahrzeugen immer wieder zu Verkehrsbehinderungen. Aus diesem Grund möchten wir die Bestimmungen gem. § 23 StVO - Halten und Parken - und § 24 StVO (Halte und Parkverbote) in Erinnerung rufen.

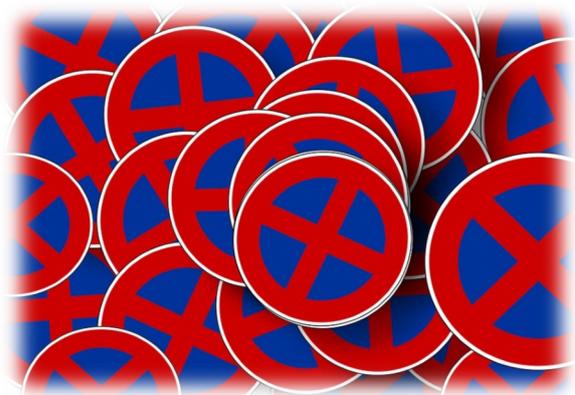
Gemäß § 23 Abs. 1 StVO hat der Lenker das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die beste Ausnutzung des vorhandenen Platzes so aufzustellen, dass **kein Straßenbenützer gefährdet und kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert wird.**

Um die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im gesamten Gemeindegebiet - auch in Wohngebieten - zu gewährleisten, werden die gesetzlichen Halte - und Parkverbote gem. § 24 StVO auszugsweise angeführt:

Das Halten und Parken ist verboten:

- ◆ Auf engen Stellen der Fahrbahn, im Bereich von Fahrbahnkuppen oder von unübersichtlichen Kurven....
- ◆ Im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt kreuzender Fahrbahnränder
- ◆ Im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels, das ist - sofern sich aus Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt - der Bereich innerhalb von 15 m vor und nach den Haltestellen, während der Betriebszeiten des Massenbeförderungsmittels
- ◆ Wenn durch das haltende oder parkende Fahrzeug der Lenker eines anderen Fahrzeuges gehindert wird, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs rechtzeitig wahrzunehmen
- ◆ Auf Radfahrstreifen, Radwegen und Rad- und Gehwegen
- ◆ Auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben

Zusätzlich ist das Halten und Parken für Lastkraftwagen, Spezialkraftwagen, Anhängern und Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchst zulässigen Gewicht von mehr als 3,5 t, in der Zeit des Fahrverbotes gem. § 42 Abs. 1 (Fahrverbote für Lastkraftfahrzeuge) sowie sonst von 22.00 bis 06.00 Uhr im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt verboten.





ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

OBERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

Der Blutspendedienst vom Roten Kreuz für OÖ lädt Sie herzlich ein zur

BLUTSPENDEAKTION der Gemeinde POLLING im Innkreis

Donnerstag, 27. September 2018 von 15:30 - 20:30 Uhr Volksschule

Informationen zur Blutspende

Blut spenden können alle gesunden Personen ab dem Alter von 18 Jahren im Abstand von 8 Wochen. Der vor der Blutspende auszufüllende Gesundheitsfragebogen und das anschließende vertrauliche Gespräch mit unserem Arzt dienen sowohl der Sicherheit unserer Blutprodukte, als auch der Sicherheit der Blutspender. Bitte bringen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis und Ihren Blutspendeausweis zur Blutspende mit. Den Laborbefund erhalten Sie ca. nach 5 Wochen per Post, somit wird die Blutspende für Sie auch zu einer kleinen Gesundheitskontrolle.

Sie sollten in den letzten 3-4 Stunden vor der Blutspende zumindest eine kleine Mahlzeit und ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen und nach der Blutspende körperliche Anstrengungen vermeiden.

Sie dürfen nicht Blut spenden, wenn Folgendes zutrifft:

- Einnahme von Blutdruckmedikamenten
 - „Fieberblase“
 - offene Wunde, frische Verletzung
 - akute Allergie
 - Krankenstand und Kur
- In den letzten 48 Stunden:**
- Eine Impfung mit Totimpfstoff z.B. FSME, Influenza, Diphtherie, Tetanus, Polio, Meningokokken, Hepatitis-A/-B, etc.
- In den letzten 3 Tagen:**
- Desensibilisierungsbehandlung (Allergien)
- In den letzten 7 Tagen:**
- Zahnbehandlung
 - Zahnsteinentfernung
- In den letzten 4 Wochen:**
- Infektionskrankheiten (Grippaler Infekt, Darminfektion bzw. Durchfall, etc.)
 - Eine Impfung mit Lebendimpfstoff, z.B. Masern Mumps, Röteln, Schluckimpfung, BCG, etc.
 - Einnahme von Antibiotika, Schmerzmittel
- In den letzten 2 Monaten:**
- Zeckenbiss
- In den letzten 4 Monaten:**
- Piercen, Tätowieren, Ohrstechen, Akupunktur außerhalb der Arztpraxis
 - Magenspiegelung, Darmspiegelung
 - Kontakt mit HIV, Hepatitis-B, -C
- In den letzten 6 Monaten:**
- Aufenthalt in Malariagebieten

Für Fragen steht Ihnen die Blutzentrale Linz unter der kostenlosen Blutspende-Hotline: 0800 / 190 190 bzw. per E-Mail wmb@o.roteskreuz.at zur Verfügung. Weitere Blutspendetermine können Sie in Tageszeitungen sowie im Internet unter www.roteskreuz.at/ooe erfahren.

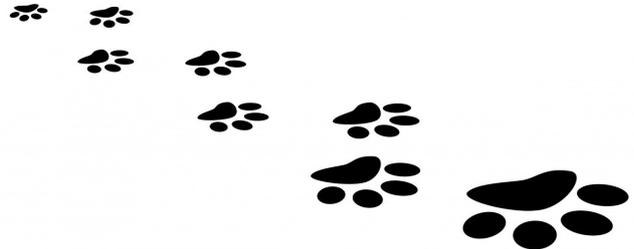
Bitte kommen Sie Blut spenden, denn nur mit Ihrer Blutspende können wir alle OÖ Krankenhäuser mit genügend lebensrettenden Blutkonserven versorgen.

Spende Blut – Rette Leben!

Meine Katze darf ins Freie - worauf muss ich achten?

Meine Katze darf ins Freie – worauf muss ich achten?

Viele Tierbesitzer möchten ihren Katzen ermöglichen, dass sie im Freien die Gegend erkunden können. Bei regelmäßigem Freilauf für Katzen sind allerdings die tierschutzrechtlichen Regelungen, die in ganz Österreich gelten, zu beachten. Diese besagen, dass Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie von einem Tierarzt kastriert werden müssen, sofern sie nicht zur Zucht verwendet werden. Das gilt ausnahmslos für alle in Österreich gehaltenen Katzen.



Diese verpflichtende Kastration von Katzen verhindert eine ungewollte Vermehrung. Zudem hat sie auch viele Vorteile für die Gesundheit und das Verhalten der Tiere (z.B. geringeres Risiko für hormonell bedingte Erkrankungen wie Gesäugetumore oder Zysten, weniger übelriechendes Markieren oder weniger Herumstreunen).

In Österreich leben viele verwilderte ehemalige Hauskatzen, die nicht kastriert wurden und entlaufen sind. Diese Streuerkatzen vermehren sich unkontrolliert, wodurch viel Tierleid entsteht. Nur durch eine konsequente Kastration von Katzen kann verhindert werden, dass neue Katzen zur bestehenden Streuerkatzen-Population hinzukommen. Die Kastration der eigenen Katzen ist somit auch ein wichtiger Beitrag jedes einzelnen Katzenhalters zur Lösung der Streuerkatzenproblematik und zu einem aktiven Tierschutz.

Kastriert werden müssen Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie nur dann nicht, wenn diese zur Zucht eingesetzt werden. Mit der Zucht von Katzen sind jedoch einige Verpflichtungen verbunden: Vor dem Beginn muss diese bei der Bezirkshauptmannschaft/Magistrat gemeldet werden und ist bei größeren Zuchten sogar bewilligungspflichtig. Zudem müssen alle weiblichen als auch männlichen Katzen, die zur Zucht verwendet werden, mit einem Microchip durch einen Tierarzt gekennzeichnet und innerhalb eines Monats nach der Kennzeichnung in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert werden. Die Kennzeichnung und Registrierung bereits gehaltener Zuchtkatzen muss übrigens bis längstens 31. Dezember 2018 erfolgen.

Eine Zucht im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt dann vor, wenn die Fortpflanzung durch den Halter bewusst ermöglicht oder aber auch nicht verhindert wird. - Selbst dann, wenn die für das Decken eingesetzten männlichen Tiere unbekannt sind, wie das bei freilaufenden Katzen vorkommt.

Zusammenfassend kann man also sagen: Bei regelmäßigen Freigang müssen Katzen kastriert werden. Ausgenommen davon ist einzig die Zucht von Katzen, für die es jedoch einige Voraussetzungen zu erfüllen gilt.

Hecken und Sträucher - Gefahr im Straßenverkehr

Durch unzureichenden Hecken- und Strauchrückschnitt (auch Baumschnitt) entstehen bei Straßen im Kreuzungsbereich Gefahrenstellen für den Fußgänger und Fahrzeugverkehr, insbesondere Sichtbehinderungen durch hinausragende Sträucher und Äste.

Leider wird dabei aber fallweise zu wenig darauf geachtet, dass auch dem angrenzenden Straßenraum das entsprechende Augenmerk zu schenken ist. Bäume, Sträucher und Hecken, die auf Straßen und Gehwege hinausreichen, sind nicht nur sichtbehindernd, sondern stören auch die Passanten. Gerade bei Gehsteigen, Ausfahrten oder in der Nähe von Verkehrsschildern können Sichtbehinderungen zu gefährlichen Situationen führen.

Um die notwendige Sicherheit zu gewährleisten, ist es daher unumgänglich, dass die Sträucher und Hecken ordnungsgemäß (im Kreuzungsbereich von Straßen – max. 60 cm hoch) zurück geschnitten werden.

Wir ersuchen darauf besonders zu achten, damit kein Einschreiten der Straßenverwaltung (Gemeinde) notwendig wird.

Bitte beachten:

Nach dem OÖ Straßengesetz dürfen Zäune und Hecken innerhalb eines Bereiches von 8 m neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung (das ist bei Gemeindestraßen die Gemeinde und bei Landesstraßen die Straßenmeisterei) errichtet bzw. gepflanzt werden. Einzelne Bäume, Baumreihen oder Sträucher dürfen nur in einem Abstand von mehr als einem 1 m zum Straßenrand gepflanzt werden. Wenn es durch Bäume, Sträucher, Hecken oder dgl. zu einer Sichtbehinderung kommt, so kann der Bürgermeister bzw. die Bezirkshauptmannschaft den Grundeigentümer mit Bescheid auffordern, die Sichtbehinderung zu beseitigen. Unabhängig davon kann aber der Eigentümer des Straßengrundes in Ausübung des Eigentumsrechts Äste, die vom Nachbargrund in den Luftraum des Straßengrundes hängen, zurückschneiden!



Liebe Pollingerinnen und Pollinger.

Es freut mich, dass ich euch heute in der Gemeinde Zeitung über das nachstehende **überparteiliche** Projekt informieren darf. Wir haben den Prozess für die „**familienfreundliche Gemeinde**“ gestartet. Wie ich schon einmal im Dorfblatt – Sommer 2017 - beschrieben habe, geht es darum **mit euch gemeinsam** Projekte zu erarbeiten, um Polling familienfreundlicher zu machen. Es darf jeder von 15 bis 99+ Jahre mitreden und mitgestalten. Deshalb laden wir **ALLE Gemeindebürger** zum ersten Workshop am **26. September 2018 um 18:00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde ein.

Ich hoffe wir können gemeinsam etwas bewirken und ich freue mich jetzt schon auf eure zahlreichen Ideen!

Euer Vize BGM

Gerhard Pollinger



Feuerlöscherüberprüfung im Zeughaus von Polling i.l.

Am **Freitag, den 21.09.2018** findet in der Zeit **von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr** die Feuerlöscherüberprüfung statt.

Die zu überprüfenden Feuerlöscher können auch am **Donnerstag den 20.09.2018 von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr** bei der Zeugstätte der FF Polling abgegeben werden.





Für Ihre Sicherheit

Zivilschutz-Probealarm

in ganz Österreich

am Samstag, 6. Oktober 2018, zwischen 12:00 und 12:45 Uhr

Österreich verfügt über ein flächen deckendes Warn- und Alarmsystem. Mit mehr als 8.000 Sirenen kann die Bevölkerung im Katastrophenfall gewarnt und alarmiert werden.

Um Sie mit diesen Signalen vertraut zu machen und gleichzeitig die Funktion und Reichweite der Sirenen zu testen, wird einmal jährlich von der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres mit den Ämtern der Landesregierungen ein

österreichweiter Zivilschutz-Probealarm durchgeführt.

Bedeutung der Signale

Sirenenprobe



Warnung



Herannahende Gefahr!

Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.

Am 6. Oktober 2018 nur Probealarm!



Alarm



Gefahr!

Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

Am 6. Oktober 2018 nur Probealarm!



Entwarnung



Ende der Gefahr!

Weitere Hinweise über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) beachten.

Am 6. Oktober 2018 nur Probealarm!



Infotelefon am 6. Oktober 2018 von 11:00 bis 14:00 Uhr

Landeswarnzentrale beim Landes-Feuerwehrkommando Oberösterreich

Tel.: 130 (ohne Vorwahl)

Achtung! Keine Notrufnummern blockieren!



„Heckenobst in der feinen Küche“

Wir wandern entlang einer Wildhecke, pflücken die Früchte und verarbeiten sie zu gesunden Köstlichkeiten mit Kräuterpädagogin Elisabeth Fruhstorfer.

Wann: 19. Oktober 2018
Treffpunkt: Parkplatz der Volksschule
Uhrzeit: 16:00 Uhr

Mitzubringen sind 1 kleines Messer und kleine verschließbare Behälter.

Die Wanderung dauert ca. 1 Stunde und das Verarbeiten der Früchte ca. 2 - 3 Stunden.

Die gesunde Gemeinde wünscht eine erfahrungsreiche Zeit mit Frau Fruhstorfer.



Sicher auf Schritt und Tritt -



Ein Thema, das ALT und JUNG betrifft!

„Unfälle in der Freizeit durch Unachtsamkeit oder Selbstüberschätzung“

Jedes Jahr müssen über **200.000 Personen** in Österreich nach einem **Unfall in ihrer Freizeit oder beim Sport** ärztlich versorgt werden.

Häufig führen mangelnde Kondition und falsche Selbsteinschätzung zu vermeidbaren Unfällen. **Beim Sport** passieren beim alpinen Schilauf und beim Radfahren in der Altersgruppe der 25 – 64 jährigen die häufigsten Unfälle.

In der **Wohnung und Wohnumgebung (Garten, Garage)** führen **schlechte Beleuchtung, unverlegter Kabel, unterschiedliche Bodenniveaus oder rutschende Teppiche** zu typischen Haushaltsunfällen. Frauen sind beim **Kochen und Reinigungsarbeiten (Leitersturz)** gefährdet, während Männer häufiger in der Freizeit verunfallen. Stürze führen in allen Altersgruppen am häufigsten zu Unfällen, hier haben die Stürze auf gleicher Ebene den höchsten Anteil.

Quelle: Kuratorium für Verkehrssicherheit



„Freizeitunfällen vorbeugen“

Um sich in den unterschiedlichen Lebensphasen wohl zu fühlen, heißt es Veränderungen zu akzeptieren und sein Verhalten darauf abzustimmen. Denn unser Körper verändert sich im Laufe der Jahre und damit ändern sich auch unsere Bedürfnisse.

88 % der Senioren ab 65+ verletzten sich 2014 im Lebensbereich Heim/Freizeit. Beispielsweise Ausrutschen auf nassem Boden oder Stolpern.

Im Vordergrund der Unfallvorsorge steht dabei die Vorbeugung von Stürzen, durch körperliche Aktivität die Gesundheit und Lebensqualität älterer Menschen zu fördern, Pflegebedürftigkeit hinauszuschieben und somit das möglichst lange Wohnen in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Auch bereits ältere Personen können ihre Balance und Kraft durch gezielte Bewegung noch verbessern.

Quelle: Kuratorium für Verkehrssicherheit